

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

24. April 1897.

Inhalt: Gesetz vom 7. April 1897, betreffend einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, Seite 53. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Übertragung der Führung des Reiches von Stempel an das Großherzogliche Rechnungsbüro zu Jena, Seite 56. — Jubiläum-Begrüßung aus dem Reichs-Regierungsrath und dem Central-Comité für das Deutsche Reich, Seite 55.

[45] Gesetz vom 7. April 1897, betreffend einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen, um die Vorschriften des Gesetzes vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Einklang zu bringen, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen erhält am Schlusse der Nr 1 folgende Zusätze: